

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Pinneberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 11.12.2025 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	120.637.900 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	132.685.000 €
einem Jahresfehlbetrag von	-12.047.100 €

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	115.207.300 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	122.732.100 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.984.400 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.959.300 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	14.987.200 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	14.897.800 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	47.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	335,51 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 €. Die Genehmigung der Ratsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Als unerheblich im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung -und damit mit Zustimmung des Bürgermeisters leistungsfähig- gelten außerdem über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese auf gesetzlicher oder tarifrechtlicher Grundlage beruhen, wenn Personalaufwendungen, -auszahlungen und Abschreibungen budgetübergreifend verschoben werden oder wenn es sich um die Zuführung oder die Entnahme an/ aus Sonderposten oder Rückstellungen handelt.

In den Teilfinanzplänen sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000 € beträgt.

Unter Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 3 GemHVO sind Maßnahmen mit einem Gesamtbedarf unter 250.000 € zu verstehen. Bei diesen Maßnahmen ist mindestens eine Vorentwurfsskizze, eine Kostenberechnung, ein Bauzeitplan und eine Folgekostenberechnung zu erstellen. Diese Unterlagen sind dem jeweils zuständigen Fachausschuss bei Maßnahmen ab einem Gesamtbedarf von 100.000 € vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

§ 4

(1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 4 Abs. 1 GemHVO werden folgende Produkte zu Budgets verbunden:

➤ Budget 1: Steuern und allgemeine Finanzwirtschaft

Produkte: 611010 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
612010 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

➤ Budget 2: Bürgermeister und Stabsstellen

Produkte: 111010 Bürgermeister und Stabsstellen
111020 Gleichstellung und Frauen
111030 Personalvertretungen
111035 Datenschutzbeauftragte/r
111040 Rechnungsprüfung
111050 Zentrale Steuerungsunterstützung
111800 Justizariat
126010 Brandschutz
128010 Katastrophenschutz
535010 Kombinierte Versorgungsunternehmen
571010 Wirtschaftsförderung

➤ Budget 3: Fachbereich Innerer Service

Produkte: 111060 Zentrale Dienste
111070 IT-Management und Telekommunikation
111080 Hausdruckerei
111090 Digitalisierung
111100 Personalangelegenheiten
111110 Budgetübergreifende Personalaufwendungen, Abordnungen von Personal und Personalgestellung
111150 Organisationsangelegenheiten
111200 Finanzverwaltung
111510 Geschäftsführung für die vom FB Innerer Service zu betreuenden Gremien
121200 Wahlen und Abstimmungen

➤ Budget 4: Fachbereich Ordnung und Bürgerdienste

Produkte: 122100 Allgemeine öffentliche Sicherheit und Ordnung
122150 Gewerbeangelegenheiten
122250 Personenstandswesen
122300 Bürgerbüro
122400 Ordnungswidrigkeitenverfahren

➤ Budget 41: Allgemeine Einrichtungen (Märkte)

Produkt: 573300 Wochen- und Jahrmärkte

➤ Budget 5: Fachbereich Stadtentwicklung

Produkte: 111530 Geschäftsführung für die vom FB Stadtentwicklung zu betreuenden Gremien
111700 Bauverwaltung und Liegenschaften
122200 Regelungen des Straßenverkehrs/Verkehrssicherheit
511010 Räumliche Planung und Entwicklung
511020 Landschaftsplanung
521010 Bau- und Grundstücksordnung/Bauaufsicht
523000 Denkmalschutz- und -pflege
541010 Gemeindestraßen
542010 Kreisstraßen
543010 Landesstraßen
551100 Öffentliches Grün
551200 Spielplätze
554010 Naturschutz/Landschaftspflege
555100 Stadtforst
561010 Klimaschutz

➤ Budget 51: Straßenreinigung

Produkt: 545010 Straßenreinigung

➤ Budget 52: Parkeinrichtungen

Produkte: 546000 Parkeinrichtungen
546010 Parkeinrichtungen BgA

➤ Budget 6: Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend

Produkte: 111520 Geschäftsführung für den Ausschuss Soziales, Kinder und Senioren zu betreuendem Gremium
111540 Geschäftsführung für die vom FB Bildung, Kultur und Sport zu betreuenden Gremien
211100 Hans-Claussen-Schule
211150 Grundschule Rübekamp
211200 Helene-Lange-Schule
211250 Grundschule Thesdorf
211300 Grundschule Waldenau
217100 Johannes-Brahms-Schule
217150 Theodor-Heuss-Schule
218010 Johann-Comenius-Schule
218210 Grund- und Gemeinschaftsschule
218220 Schulzentrum Nord
221100 Förderzentrum Pinneberg
241010 Organisation und Abwicklung der Schülerbeförderung
243100 Sonstige schulische Aufgaben
252010 Stadtmuseum
263100 Musikschulen
271100 Volkshochschulen
272010 Stadtbücherei
281010 Kulturförderung
281020 Kulturzentrum EPH
362500 Jugendarbeit und Streetwork
362510 Jugendförderung und -veranstaltungen
363110 Jugendsozialarbeit
366010 Geschwister-Scholl-haus
366020 Jugendtreff Kommet
366030 Club Nord
421010 Sportförderung

424010 Eigene Sportstätten und Sporthallen
424020 Sportentwicklung

➤ Budget 7: Fachbereich Soziales, Kinder und Senioren

Produkte: 111031 Beirat für Menschen mit Behinderungen
122350 Obdachlosenangelegenheiten
311010 Soziale Hilfe nach dem SGB XII
313010 Leistungen für Asylbewerber
315100 Soziale Einrichtungen für Ältere
331010 Förderung v. Trägern der Wohlfahrtspflege sowie Sozialplanung
351010 Soziale Hilfe in Wohnungsangelegenheiten
351020 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen – Sozialpass
351710 Soziale Hilfe - Integration Asylsuchende
361010 Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen
362010 Kinder- und Jugendarbeit
365010 Kindertagesstätte Richard-Köhn-Strasse

➤ Budget 8: Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb

Produkte: 111061 Liegenschaften Rathaus, VHS und Musikschule
111701 Sonstige städtische Gebäude
122101 Friedhofsangelegenheiten und weitere Ordnungsaufgaben
122351 Liegenschaften Obdachlosenunterkünfte
126011 Liegenschaften Feuerwachen und Dienstwohnungen
211101 Liegenschaften Hans-Claussen-Schule und Sporthalle
211151 Liegenschaften Grundschule Rübekamp und Mehrzweckhalle
211201 Liegenschaften Helene-Lange-Schule und Jupp-Becker-Halle
211251 Liegenschaft Grundschule Thesdorf
211301 Liegenschaften Grundschule Waldenau und Halle Nieland
217101 Liegenschaften Johannes-Brahms-Schule und Sporthalle
217151 Liegenschaften Theodor-Heuss-Schule und Sporthalle
218011 Liegenschaften Johann-Comenius-Schule und Sporthalle
218211 Liegenschaften Grund- und Gemeinschaftsschule und Jahnhalle
218221 Liegenschaften Schulzentrum Nord und Sporthalle
221101 Liegenschaft Förderzentrum
243101 Baumaßnahmen aller Pinneberger Schulen
252011 Liegenschaft Stadtmuseum
272011 Liegenschaft Stadtbücherei
281021 Liegenschaft Kulturzentrum EPH
362501 Baumaßnahmen Jugendarbeit und Streetwork
365011 Liegenschaft KiTa Richard-Köhn-Straße
366011 Liegenschaft Geschwister-Scholl-Haus
366021 Liegenschaft Jugendtreff Komet
366031 Liegenschaft Club Nord
424011 Liegenschaften Eigene Sportstätten und Sporthallen
541011 Pflege der Gemeindestraßen
542011 Pflege der Kreisstraßen
543011 Pflege der Landesstraßen
545011 Straßenreinigung
546001 Pflege der Parkeinrichtungen
546011 Pflege der Parkeinrichtungen BgA
551101 Pflege des öffentlichen Grüns
551201 Pflege der Spielplätze
554011 Naturschutz und Landschaftspflege
555101 Pflege des Stadforstes
573011 Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb TH8

- (2) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig, sofern im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Personalaufwendungen und die dazugehörigen -auszahlungen dürfen zur Deckung von Aufwendungen in den Kontengruppen 52-55 nur verwendet werden, wenn das für die Erledigung von Aufgaben entsprechend dem Stellenplan eingesetzte Personal nicht zur Verfügung steht und die Aufgabe nicht durch eigenes geeignetes Personal wahrgenommen werden kann. Haushaltsmittel, die im Zusammenhang mit Leistungen zwischen dem kommunalen Servicebetrieb Pinneberg und der Stadt Pinneberg stehen, sind auch innerhalb eines Budgets ausschließlich untereinander gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen ausweist.
- (4) Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets berechtigen vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bürgermeister grundsätzlich zur Leistung von Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets. Er kann die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung übertragen.

§ 5

Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets berechtigen vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bürgermeister grundsätzlich zur Leistung von Mehraufwendungen und den dazugehörigen Auszahlungen innerhalb eines Budgets. Er kann die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung übertragen. Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen aus der Erstattung von Personalaufwendungen können nur für Personalmehraufwendungen und den dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden.

§ 6

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO sind Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufwendungen, wie folgt übertragbar:

Bei einer ausgeglichenen Ergebnisrechnung werden bei einer positiven Budgetabweichung zunächst 10 % des Überschusses in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Der darüberhinausgehende Betrag kann bis zu 50 % übertragen werden. Die verbleibenden 50 % verbleiben dem Gesamtbudget.

Bei einer unausgeglichenen Ergebnisrechnung entscheidet der Bürgermeister über die Höhe der zu übertragenden Mittel im Einzelfall.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.01.2026 erteilt.

Pinneberg, den 02.02.2026

gez. i. V. Jens Bollwahn
Erster Stadtrat